

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Gebührenverordnung geändert wird

Auf Grund des § 19 Abs. 10 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2019, wird verordnet:

Die FMA-Gebührenverordnung, BGBl. II Nr. 230/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 221/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im 1. Teil wird dem § 6 folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) 2. Teil 2. Abschnitt TP III.H.10. und TP III.H.13. bis III.H.16. und TP V.A.1. samt Überschriften in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2019 treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.“

2. Im 2. Teil 2. Abschnitt lautet TP III.H.10.:

„III.H.10. Bewilligung der Nichtaufnahme bestimmter Angaben in einen Prospekt oder in Bestandteilen hiervon gemäß Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 sowie in Verbindung mit § 12 Abs. 4 KMG 2019 in einen vereinfachten Prospekt im Sinne von § 12 Abs. 3 KMG 2019 je Ausnahme 150“

3. Im 2. Teil 2. Abschnitt werden nach der TP III.H.12. die folgenden TP III.H.13. bis TP III.H.16. eingefügt:

„III.H.13. Billigung eines speziellen Registrierungsformulars für einen vereinfachten Prospekt auf der Grundlage der vereinfachten Offenlegungsregelung für Sekundäremissionen im Sinne von Art. 6 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 und Art. 14 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 gemäß Art. 20 Abs. 1, 2 und 4 in Verbindung mit Art. 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 2 250

III.H.14. Billigung eines speziellen Registrierungsformulars für einen EU-Wachstumsprospekt im Sinne von Art. 6 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 und des Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 gemäß Art. 20 Abs. 1, 2 und 4 in Verbindung mit Art. 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 2 250

III.H.15. Billigung einer Wertpapierbeschreibung für einen vereinfachten Prospekt auf der Grundlage der vereinfachten Offenlegungsregelung für Sekundäremissionen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 gemäß Art. 20 Abs. 1, 2 und 4 in Verbindung mit Art. 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 2 250

III.H.16. Billigung einer speziellen Wertpapierbeschreibung für einen EU-Wachstumsprospekt im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 2 und Art. 6 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 gemäß Art. 20 Abs. 1, 2 und 4 in Verbindung mit Art. 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 2 250“

4. Dem 2. Teil 2. Abschnitt wird folgende TP V.A.1. samt vorangehender Überschriften angefügt:

„Rechnungskreise 1 bis 4 (§ 19 Abs. 4 Sätze 2 und 3 FMABG)

Finanzmarkt-Geldwäschegesetz

Euro

V.A.1. Bearbeitung der Registrierung von Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen gemäß § 32a Abs. 1 und 2 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2019 3 000“

Begründung

Allgemeiner Teil

Die FMA-Gebührenverordnung – FMA-GebV, BGBl. II Nr. 230/2004, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 221/2019 berücksichtigt schon bisher zwei gebührenreduzierende Aspekte aus der Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren und bei der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, ABl. Nr. L 168 vom 30.06.2017 S. 12: Wird ein Prospekt nicht als ein einziges Dokument, sondern in Einzeldokumenten zur Billigung vorgelegt, muss sich der Gebührentarif für jedes zu billigende Einzeldokument entsprechend reduzieren. Reduziert sich der Bewilligungsaufwand, weil wie im Falle von Prospekten für Sekundärmarktemissionen nur vereinfachte Offenlegungspflichten bestehen oder weil wie im Falle von EU-Wachstumsprospekten die Billigung jedenfalls mit einem geringeren Aufwand verbunden sein soll, muss sich der Gebührentarif ebenfalls entsprechend reduzieren. Beide gebührenreduzierenden Aspekte können auch kumulativ auftreten, was mit vier neuen Gebührentatbeständen berücksichtigt werden soll.

Gemäß § 32a Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 4 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2019, hat ein Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen zunächst seine Registrierung bei der FMA zu beantragen, wenn er ab 10. Jänner 2020 im Inland seine Tätigkeit erbringen oder vom Inland aus seine Tätigkeiten anbieten möchte. Auch diese begünstigende Amtshandlung soll aufwands- und verursachergerecht in einem neuen Gebührentatbestand behandelt werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 17):

Bestimmung zum Inkrafttreten.

Zu Z 2 (TP III.H.10.):

Die neue Fassung dient der Klarstellung, dass die Bewilligungsgebühr nicht nur mit Blick auf Prospekte als ein einziges Dokument, sondern auch auf Bestandteile von Prospekten, die als Einzeldokument bewilligt werden, anwendbar ist.

Zu Z 3 (TP III.H.13. bis TP III.H.16.):

Mit den TP III.H.13 bis TP III.H.16. werden neue Gebührentatbestände für die von der Verordnung (EU) 2017/1129 vorgesehenen Möglichkeiten geschaffen, anstelle eines Prospektes mehrere Einzeldokumente, aus denen ein Prospekt für Sekundäremissionen sowie der EU-Wachstumsprospekt bestehen kann, billigen zu lassen. Dementsprechend soll der für die Billigung von Prospekten dieser Kategorien erwartete geringere durchschnittliche Aufwand ebenso wie bei sonstigen mehrteiligen Prospekten gemäß TP III.H.3. und TP III.H.4. paritätisch zwischen den Einzeldokumenten aufgeteilt werden. Unter paritätischer Aufteilung der Gebührentarife für die einheitlichen Prospekte sind damit der Aufwand für die Billigung des auf den Emittenten bezogenen speziellen Registrierungsformulars und der Aufwand für die Billigung der auf das Wertpapier bezogenen speziellen Wertpapierbeschreibung samt der allfälligen Zusammenfassung mit einer Gebühr zu belegen. Sollten im Zusammenhang mit mehrteiligen Prospekten für Sekundäremissionen bzw. mehrteiligen EU-Wachstumsprospekten weitere Emittenten-, Garantie- oder Treugeberbeschreibungen gesondert zur Billigung gelangen, wäre auch hier TP III.H.1. lit. b anwendbar und wären somit jeweils 1 500 Euro zusätzlich zu verrechnen.

Zu Z 4 (TP V.A.1. samt Überschriften):

Unter der neuen Zwischenüberschrift „Rechnungskreise 1 bis 4 (§ 19 Abs. 4 Sätze 2 und 3 FMABG)“ sollen diejenigen Gebührentatbestände zusammengefasst werden, deren Gebühreneinnahmen die Kosten aller Rechnungskreise mindern, weil sie gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 FMABG von Kosten abzuziehen sind, die gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 FMABG aliquot auf alle Rechnungskreise umzulegen sind. Kosten der Aufsicht über Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen sind gemäß § 28 Abs. 6 FM-GwG solche Kosten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 FMABG und damit aliquot aufzuteilende Kosten gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 FMABG.

Mit der TP V.A.1. soll ein neuer Gebührentatbestand für die Bearbeitung der (Nicht-) Registrierung eines Dienstleisters in Bezug auf virtuelle Währungen in Höhe von 3 000 Euro festgelegt werden. Gemäß § 32 Abs. 1 FM-GwG hat ein solcher Dienstleister, der beabsichtigt im Inland seine Tätigkeit zu erbringen oder

vom Inland aus seine Tätigkeiten anzubieten, zuvor bei der FMA eine Registrierung zu beantragen. Dem Antrag sind die in § 32a Abs. 1 Z 1 bis 5 FM-GwG angeführten Angaben und Unterlagen anzuschließen. Zu diesen Angaben und Unterlagen zählen insbesondere auch eine Beschreibung des Geschäftsmodells sowie eine Beschreibung des internen Kontrollsystems und der Strategien und Verfahren zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Die FMA hat diese Angaben und Unterlagen einerseits auf Vollständigkeit als auch andererseits inhaltlich zu prüfen. Der erwartete Umfang des Aufwandes ist mit der Registrierung eines AIFM gemäß TP III.E.1. vergleichbar. Sowohl die Vornahme als auch die Nichtvornahme der Registrierung hat bescheidmäßig zu erfolgen.